

Zusammenstellung der Förderprogramme für die nachhaltige und energieeffiziente Bauund Sanierungsweise in Deutschland

Inhaltsverzeichnis:

1.	Überblick	2
2.	Ökologisch Bauen	
3.	Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	5
4.	Energiesparberatung in den Verbraucherzentralen	6
5.	Umweltfreundliche Baumaßnahmen	
6.	CO2-Gebäudesanierungsprogramm	8
7.	Wohnraum Modernisieren	
8.	Bayerisches Modernisierungsprogramm	
9.	Solarstrom erzeugen	
10.	Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer	
	Energien	13
11.	Erneuerbare-Energien-Gesetz	
12.	Biomasseheizwerke	
13.	Programm zur Energieeinsparung und Emissionsminderung der Stadtwei Rosenheim	rke

1. Überblick über die Förderprogramme in Deutschland welche das nachhaltige, energieeffiziente Bauen und Sanieren fördern.

Neubau		Sanierung			Energienutzung			
BRD	Privatwirtschaft	BRD	Land Bayern	Privatwirtschaft	BRD	Land Bayern	Kommune	Privatwirtschaft
 Oekologisch Bauen Dämmstoffe aus nach- wachsenden Rohstoffen Energiespar- beratung in den Verbraucher- zentralen 	4. Umwelt- freundliche Baumaß- nahmen	 Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen Energiesparberatung in den Verbraucherzentralen CO₂-Gebäudesanierungsprogramm Wohnraum Modernisieren 	7. Bayerisches Modernisierung sprogramm	4. Umwelt- freundliche Baumaß- nahmen	 Oekologisch Bauen Energiesparberatung in den Verbraucherzentralen CO₂-Gebäudesanierungsprogramm Solarstromerzeugen Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Erneuerbare Energiengesetz (EEG) 	11. Biomasse- heizwerke	12. Programm zur Energieeinsparung und Emissionsminderung der Stadtwerke Rosenheim	4. Umwelt-freundliche Baumaß-nahmen

2. Ökologisch Bauen

Förderprogramm der KfW-Förderbank (Programm-Nrn. 144 und 145) für Investoren, die energetisch besonders günstige Neubauten errichten oder ihren Neubau mit einer Heizung auf Basis erneuerbarer Energien oder besonders sparsamer Heiztechnologien ausstatten wollen.

Gefördert werden Träger von Investitionsmaßnahmen für selbstgenutzte und vermietete Wohngebäude, z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Voraussetzungen für die Förderung bei dem Bau von Energiesparhäusern und Passivhäusern ist, dass sie den technischen Kennzahlen der KfW-Förderbank entsprechen. Des weiteren muss die EnEV eingehalten werden. Dies muss bei Antragsstellung von einem Sachverständigen bestätigt werden.

Gefördert wird

- die Errichtung, die Herstellung und der Erwerb von Energiesparhäusern 40 ¹⁾ und Passivhäuser ²⁾ (Programm-Nr. 144)
- die Errichtung, die Herstellung und der Erwerb von Energiesparhäusern 60³⁾ (Programm-Nr. 145)
- der Einbau von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme bei Neubauten (Programm-Nr. 145). Darunter fallen
 - solarthermische Anlagen
 - (Zentral-) Heizungseinbau auf Basis von Gas oder Öl (Brennwert- oder Niedertemperaturkessel), wenn eine solarthermische Anlage indegriert ist
 - Biomasseanlagen, d.h. automatische beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden, z.B. Holzpellets, Holzhackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas
 - Holzvergaser-Zentralheizungen
 - Wärmepumpen
 - Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mind. 60 %
 - Einzelanlagen zur Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), z.B.
 Blockheizkraftwerke
 - Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme (ab Grundstückgrenze)
 - 1) Kennzahlen eines KfW-Energiesparhauses 40
 - Der Jahres-Primärenergiebedarf nach der EnEV beträgt nicht mehr als 40 kWh pro m² Gebäudenutzfläche AN und
 - der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust (HT') unterschreitet den in der EnEV angegebenen Höchstwert um mind. 45 %.
 - ²⁾ Kennzahlen eines Passivhauses
 - Der Jahres-Primärenergiebedarf nach der EnEV beträgt ebenfalls nicht mehr als 40 kWh je m² Gebäudenutzfläche AN und
 - Der Jahres-Heizwärmebedarf beträgt nicht mehr als 15 kWh je m² Wohnfläche.
 - 3) Kennzahlen eines KfW-Energiesparhauses 60
 - Der Jahres-Primärenergiebedarf nach der EnEV beträgt nicht mehr als 60 kWh

- pro m² Gebäudenutzfläche AN und
- der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust (HT') unterschreitet den in der EnEV angegebenen Höchstwert um mind. 30 %.

Die Förderung erfolgt durch langfristige (10 bis 30 Jahre), zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen (Zinssätze unter dem Kapitalmarktniveau) und tilgungsfreien Anlaufjahren (mind. 1, max. 5, abhängig von der Kreditlaufzeit).

Die Höhe der Darlehen richtet sich nach dem Vorhaben. Bei Energiesparhäusern 40 und Passivhäusern beträgt die Darlehenshöhe von max. 50.000 € je Wohneinheit. Bei Energiesparhäusern 60 werden max. 30.000 € je Wohneinheit Darlehen gewährt. Bei Einbau von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, KWK und Nah-/Fernwärme können Darlehen in Höhe von 100 % der Investitionskosten, jedoch max. 10.000 € je Wohneinheit beantragt werden.

Privatinvestoren beantragen das Darlehen über eine durchleitende Bank oder Sparkasse (i.d.R. die Hausbank), Kommunen wenden sich direkt an die KfW-Förderbank. Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens.

Eine Kumulation eines Kredits aus dem Programm "Ökologisch Bauen" mit andern KfW-Darlehen (z.B. Wohneigentumsprogramm) bzw. anderen Fördermitteln (z.B. Kredite, Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Die Kombination der Förderung des Einbaus von Heizungstechnik auf Basis Erneuerbarer Energien, KWK und Nah-/Fernwärme mit den Energiesparhäusern 40 und 60 ist nicht möglich.

Weitere Informationen zum Förderprogramm "Ökologisch Bauen" und den Kreditkonditionen unter www.kfw-foerderbank.de.

3. Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Gefördert wird der Kauf von Dämmstoffen für die Wärme- und Schallisolierung auf Basis nachwachsender Rohstoffe.

Die förderfähigen Dämmstoffe sind in dem Produktverzeichnis "Dämmstoffe auf Basis nachwachsender Rohstoffe", der sog. Förderliste" Dämmstoffe" aufgelistet. Darin sind 24 Produkte von 15 Herstellern aufgelistet.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es gibt zwei Förderkategorien nach denen sich die Höhe des Zuschusses richtet. Bei Dämmstoffen, die nach Kategorie 1 gefördert werden beträgt der Zuschuss 35 €/m³ Dämmstoff. Bei Produkten der Kategorie 2 beträgt der Zuschuss 25 €/m³ Dämmstoff.

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Einkaufsgemeinschaften sowie gewerbliche Unternehmen, die Eigentümer, Pächter, Mieter oder Bauträger von Gebäuden sind in denen Dämmstoffe auf Basis nachwachsender Rohstoffe eingebaut werden sollen. Nicht antragsberechtigt sind Hersteller und Händler von Dämmstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe.

Die Anträge auf Förderung sind nach Kauf und spätestens bis 3 Monate nach Zahlung des Kaufpreises bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) einzureichen. Anträge können bis 31.12.2006 gestellt werden.

Die Förderung kann mit anderen Förderprogrammen des Bundes und der Länder kombiniert werden.

4. Energiesparberatung in den Verbraucherzentralen

Kostenlose persönliche Energieberatung in den Beratungsstellen und Beratungsstützpunkten der Verbraucherzentralen. Die Energieberater sind überwiegend Architekten und Ingenieure.

Beratung erfolgt zu allen Themen die mit energiesparenden Bauen und Sanieren in Zusammenhang stehen, z.B.

- Niedrigenergie- und Passivhaus
- Wärmedämmung
- Bauphysik, z.B. Wärmebrücken oder Schimmelbildung
- Heiztechnik
- Lüftung
- Regenerative Energien, z.B. Solartechnik, Holzheizung
- Fördermöglichkeiten
- energiesparende Nutzung von Wohnräumen durch angepasstes Nutzerverhalten

Die Leistung in Anspruch nehmen können natürliche Personen wie Eigentümer, Vermieter und Mieter von Wohngebäuden und Wohnungen.

Eine Antragstellung ist nicht erforderlich, eine Terminvereinbarung erfolgt direkt mit der Beratungsstelle.

Weiteres unter <u>www.vbzv.de</u> oder <u>www.verbraucherzentrale-bayern.de</u>

5. Umweltfreundliche Baumaßnahmen

Förderprogramm der Umweltbank. Honoriert werden umweltfreundliche Baumaßnahmen durch private Bauherren. Die Förderung erfolgt durch Vergabe günstiger Baukredite.

Die Umweltfreundlichkeit der Baumaßnahme wird anhand einer Umweltpunkteliste ermittelt. Darin werden verschiedene umweltbelastende Aspekte des geplanten Bauvorhabens abgefragt. Je umweltfreundlicher eine Baumaßnahme ist, desto mehr Umweltpunkte erhält der Bauherr für sein Bauvorhaben und desto günstiger wird der Zinssatz für einen Kredit.

Umweltpunkte gibt es für

- einen möglichst schonenden Umgang mit den Ressourcen bei der Baumaßnahme.
 Darunter fallen verdichtetes Bauen (z.B. Reihenhaus), Grundstückswiederverwendung,
 Baulückenschließung. Zusätzlich die Verwendung ökologischer Baustoffe und die
 Sanierung und Erhaltung vorhandener Gebäudesubstanz.
- die Minimierung des Heizenergiebedarfs.
 Umweltpunkte gibt es gestaffelt für Bauvorhaben, deren Primärenergiebedarf mind. 10 %. 30 % und 50 % unter dem gesetzlichen Grenzwert der EnEV liegt. Desweiteren für Gebäude, die als Passivhaus, Nullenergiehaus und Plusenergiehaus gebaut werden.
- die effiziente Nutzung von Wasser.
 Darunter fallen z.B. die Regenwassernutzung oder Naturbrunnen für die
 Gartenbewässerung, die Toilettenspülung oder die Waschmaschine. Desweiteren, wenn
 ein ökologisch hochwertiges Entwässerungskonzept für das Bauvorhaben verwirklicht
 wird.
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohn- und Wohnumweltklimas.
 Darunter fallen z.B. Fassaden- und Dachbegrünungen oder besondere Maßnahmen bei der Freiflächengestaltung, ökologisch vorteilhafter Innenausbau (ökologisches Material, geringe Emissionen), der Einbau von Strahlungsheizungen oder Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.
- besonderes ökologische Maßnahmen Z.B. Solarthermie, besondere Kulturverträglichkeit (Denkmalschutz), Stromsparkonzept, Verzicht auf Versiegelung der Außenflächen, gute Dämmung bei Altbausanierung, Einsatz erneuerbarer Energien (Photovoltaik, solarunterstützte Heizung, Biomasseheizung).

Antragstellung und weitere Informationen im Internet unter www.umweltbank.de.

6. CO2-Gebäudesanierungsprogramm

Förderprogramm der KfW-Förderbank (Programm-Nr. 130) zur Finanzierung von <u>Maßnahmenpaketen</u> zur Minderung von CO2-Emissionen von Wohngebäuden, zur Erreichung des Niedrigenergiehausniveaus im Bestand und zum Austausch von Altheizungen.

Der Einspareffekt muss i.d.R. im Jahr mind. 40 kg CO₂/m² Gebäudenutzfläche betragen. Anträge können Investoren an selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden stellen. Gefördert werden bis zu 100 % der Investitionskosten einschließlich Nebenkosten wie z.B. Architekt und Energieberatung bei Wohngebäuden, die bis zum 31.Dez. 1978 fertiggestellt wurden (Maßnahmenpakete 0 bis 4).

Die Förderung erfolgt durch langfristige (10 bis 30 Jahre), zinsgünstige Krediten, wobei der Zinssatz für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit verbilligt wird. Dazu kommen je nach Kreditlaufzeit tilgungsfreie Anlaufjahre (mind. 1, max. 5). Die Höhe der Kredite richtet sich nach den durchgeführten Maßnahmen. Diese sind in Maßnahmenpaketen zusammengefasst.

- Für die Maßnahmenpakete 0 bis 3 beträgt die max. Kredithöhe 250 €/m² Wohnfläche.
- Für das Maßnahmenpaket 4 beträgt die max. Kredithöhe 150, 200 und 250 €/m² Gebäudenutzfläche, abhängig von der CO₂-Einsparung (von 30 bis unter 35 kg/m², von 35 bis unter 40 kg/m² und von 40 kg/m² und mehr).
- Für das Maßnahmenpaket 5 beträgt die max. Kredithöhe 80 €/m² Wohnfläche.
- Wird ein Gebäude durch die Sanierung zum "Niedrigenergiehaus im Bestand" (nach § 3 EnEV), wird zusätzlich noch ein Teilschuldenerlass gewährt.

Die Maßnahmenpakete setzen sich wie folgt zusammen:

Maßnahmenpaket 0

Wärmedämmung der Außenwände, des Dachs und der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume und die Erneuerung der Fenster.

Maßnahmenpaket 1

Austausch der Heizung und Wärmedämmung des Dachs und der Außenwände.

Maßnahmenpaket 2

Austausch der Heizung, Wärmedämmung des Dachs und der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume und Erneuerung der Fenster.

Maßnahmenpaket 3

Austausch der Heizung mit Umstellung des Energieträgers und Erneuerung der Fenster.

Maßnahmenpaket 4

Abweichende Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen sowie Maßnahmen mit abweichenden technischen Spezifikationen nach Bestätigung eines zugelassenen Energieberaters, dass mit den Maßnahmen eine CO2-Einsparung von mind. 40 kg pro Gebäudenutzfläche und Jahr erreicht wird.

Maßnahmenpaket 5

Austausch von Kohle-, Öl- und Gaseinzelöfen, Nachtspeicherheizungen sowie Kohlezentralheizungen durch Heizungen im Sinne der EnEV.

Austausch von Standardöl- und Gaskesseln, die vor dem 1. Juni 1982 eingebaut wurden, durch Öl- oder Gasbrennwertkessel in Kombination mit Solarkollektoren oder zur Nutzung erneuerbarer Energien (Biomasse oder Umweltwärme).

Privatinvestoren beantragen das Darlehen über eine durchleitende Bank oder Sparkasse (i.d.R. die Hausbank), Kommunen wenden sich direkt an die KfW-Förderbank. Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens.

Weitere Informationen zum Förderprogramm "CO₂-Gebäudesanierungsprogramm" und den Kreditkonditionen unter <u>www.kfw-foerderbank.de</u>.

7. Wohnraum Modernisieren

Förderprogramm der KfW-Förderbank (Programm-Nrn. 141, 142, und 143) zur Finanzierung von CO₂-Minderungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand.

Anträge können alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden stellen. Die Förderung wird als langfristiges (10 bis 30 Jahre),zinsgünstiges Darlehen gewährt und deckt bis zu 100 % des Investitionsbetrags, jedoch max. 100.000 € je Wohneinheit. Privatinvestoren beantragen das Darlehen über eine durchleitende Bank oder Sparkasse (i.d.R. die Hausbank), Kommunen wenden sich direkt an die KfW-Förderbank. Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens.

Die Modernisierungsmaßnahmen werden eingeteilt in STANDARD-Maßnahmen und ÖKO-PLUS-Maßnahmen.

Unter STANDARD-Maßnahmen fallen

- bauliche Maßnahmen zur Gebrauchswertverbesserung (z.B. Wohnungszuschnitt, Sanitärinstallation, Wasserversorgung).
- bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse (z.B. An- und Ausbau von Balkonen , Nachrüstung von Aufzügen).
- Instandsetzungmaßnahmen zur Behebung baulicher Mängel durch Reparatur oder Erneuerung (z.B. Fußböden, Fenster).
- Erneuerung von Heizungstechnik durch Zentralheizungsanlagen auf Basis von Gas/Öl (Brennwert- oder Niedertemperaturkessel- ohne Einsatz erneuerbarer Energien).
- Verbesserung der Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern bei 3 oder mehr Wohneinheiten (z.B. Schaffung von Grünanlagen, Anlage von Spielplätzen).

Unter ÖKO-PLUS-Maßnahmen fallen

- Wärmedämmung der Außenwände, des Daches, der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume.
- Erneuerung von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme

Die Maßnahmen müssen dabei die Mindestanforderungen der EnEV einhalten.

Je höher der Anteil von ÖKO-PLUS-Maßnahmen am Modernisierungsvorhaben ist, desto günstiger wird der Zinssatz für das Darlehen.

- ÖKO-PLUS (Programm-Nr. 143): Der Kreditanteil für ÖKO-PLUS-Maßnahmen beträgt mind. 2/3.
- STANDARD (Programm-.Nr. 141): Der Kreditanteil für ÖKO-PLUS-Maßnahmen beträgt bis zu 1/3.
- MIX (Programm-Nr. 142): Der Kreditanteil für ÖKO-PLUS-Maßnahmen beträgt 1/3 bis zu 2/3.

Weitere Informationen zum Förderprogramm "Wohnraum Modernisieren" und den Kreditkonditionen unter <u>www.kfw-foerderbank.de</u>.

8. Bayerisches Modernisierungsprogramm

Förderprogramm des Freistaats Bayern zur Modernisierung von Wohnraum. Unter anderem werden Maßnahmen gefördert, die zur Einsparung von Energie und zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes dienen.

Voraussetzung für eine Förderung sind u.a., dass das zu sanierende Gebäude mehr als drei Miet- oder Genossenschaftswohnungen umfasst und das Gebäude am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mind. 25. Jahre alt ist. Zusätzlich müssen die förderfähigen Kosten der Modernisierung des Gebäudes mind. 5.000 € betragen und bei entsprechenden Maßnahmen die Energieeinsparverordnung berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte eines Wohngebäudes sowie Gemeinden, die Wohnungen im Bestand ehemals militärisch genutzter Liegenschaften modernisieren.

Der Antrag wird bei der jeweiligen Regierung des Freistaats Bayerns gestellt.

Die Förderung erfolgt durch zinsverbilligte Darlehen (z.Z. 2,5 % p.a.) der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, wobei nach 10 Jahren eine Anpassung an der Kapitalmarktzins erfolgt. Dazu kommt noch ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 % des Darlehensnennbetrags. Die Darlehenshöhe kann bis zu 85 % der förderfähigen Kosten betragen.

Dieses Programm ist nicht mit anderen Förderprogrammen kumulierbar.

Weitere Informationen unter www.regierung.oberbayern.bayern.de.

9. Solarstrom erzeugen

Förderprogramm der KfW-Förderbank (Programm-Nr. 140) zur langfristigen Finanzierung des Erwerbs, der Errichtung, der Erweiterung von kleineren Photovoltaikanlagen. Auch der Erwerb eines Anteils an einer Photovoltaikanlage im Rahmen einer GbR wird gefördert. Die Kredithöhe beträgt dabei bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, max. jedoch 50.000 € je Vorhaben.

Die Förderung erfolgt durch langfristige (bis zu 20 Jahren), zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen (Zinssätze unter dem Kapitalmarktniveau) und tilgungsfreien Anlaufjahren (mind. einem und höchstens drei). Der Zinssatz wird dabei für einen Zeitraum von 5 oder 10 Jahren festgeschrieben. Vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der durchleitenden Bank ein Prolongationsangebot.

Den Kredit können Privatpersonen, Gemeinnützige Investoren, private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler und Landwirte in Anspruch nehmen. Ausgeschlossen sind Kommunen und kommunale Unternehmen.

Die Investoren beantragen das Darlehen über eine durchleitende Bank oder Sparkasse (i.d.R. die Hausbank).

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anlagen die Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21.07.2004 erfüllen.

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens über die Hausbank bei der KfW

Weitere Informationen zu dem Förderprogramm "Solarstrom erzeugen" und den Kreditkonditionen unter <u>www.kfw-foerderbank.de</u>.

10. Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Förderprogramm der Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für kleinere Vorhaben wie Solarkollektor- kleine Biomasseanlagen. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse.

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich tätige sowie kleinere und mittlere Unternehmen sowie Kommunen, Zweckverbände, sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine, die Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sind, auf dem die Anlage errichtet werden soll.

Förderung von Solarkollektoranlagen

Je nach Vorhaben (Errichtung oder Erweiterung), Verwendungszweck der Anlage und Art des Antragstellers gelten unterschiedliche Fördersätze je angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche bei Anlagen bis 200 m².

Der Zuschuss wird gewährt für die Errichtung neuer Anlagen

- zur Warmwasserbereitung und beträgt 105 € pro m² für alle Antragsteller
- zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung und beträgt 135 €/m² für Privathaushalte und öffentlich-rechtliche Antragsteller und 105 €/m² Kollektorfläche für Freiberufler und gewerbliche Unternehmen.

Bei Anlagen mit über 200 m² beträgt der Zuschuss 60 € für jeden über 200 m² hinausgehenden m² installierter Bruttokollektorfläche.

Der Zuschuss für die Erweiterung bestehender Anlagen beträgt unabhängig von der Art des Antragstellers, der Größe der bereits bestehenden Anlage sowie deren Verwendungszweck 60 € pro angefangenen m² zusätzlich installierter Bruttokollektorfläche.

Förderung von Biomasseanlagen

Zuschüsse gibt es bei Errichtung automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (z.B. Pellets- und Holzhackschnitzelanlagen) nur dann, wenn diese eine Nennwärmeleistung von mind. 8 und max. 100 kW sowie einen Kesselwirkungsgrad von mind. 88 % aufweisen. Der Zuschuss beträgt dann 60 € je kW installierter Nennwärmeleistung, mind. aber 1.700 € bei Anlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mind. 90 %. Für Anlagen mit Kesselwirkungsgrad von 90 % ohne Wärmedämmung, die konstruktionsbedingt Wärme an den Aufstellraum abgeben, beträgt der Zuschuss mind. 1.000 €

Bei manuell beschickten Scheitholzvergaserkesseln sind die Mindestanforderungen für eine Förderung eine Nennwärmeleistung von mind. 15 und max. 100 kW sowie ein Kesselwirkungsgrad von mind. 88 %. Der Zuschuss beträgt dann 50 € pro kW errichteter installierter Nennwärmeleistung, mind. jedoch 1.500 € bei Anlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mind. 90 %.

Die Anträge müssen vor Ausführung des Vorhabens bei der Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (<u>www.bafa.de</u>) gestellt werden.

11. Erneuerbare-Energien-Gesetz

Gefördert wird die Erzeugung und Netzeinspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dies geschieht durch die Festsetzung einer garantierten Mindestvergütung pro kWh eingespeisten Strom. Zusätzlich wird ein Vergütungszeitraum für die Mindestvergütung festgeschrieben.

Antragsberechtigt sind alle Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Antragstellung erfolgt bei den jeweiligen Stadtwerken oder Energieversorgungsunternehmen.

Das EEG-Gesetz gilt für alle Arten von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dazu zählen Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft, Windkraft oder Geothermie.

Die Höhe der Mindestvergütung ist unterschiedlich je nach Art und Größe der Anlage zur Stromerzeugung.

Interessant für das energieeffiziente Bauen wird das EEG-Gesetz für Häuslebauer durch die Förderung der Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen und aus Biomasse mit Kraft-Wärme-Kopplung.

So erhalten z.Z. die Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 30 kW (ab 30 kW, ab 100 kW) auf Dachflächen mind. 0,5453 €/kWh (0,5187 €/kWh, 0,5130 €/kWh) für Anlagen, die im Jahr 2004 errichtet wurden. Bei Photovoltaikanlagen an Fassaden beträgt der Mindestpreis z.Z. bei Anlagen bis 30 kW (ab 30 kW, ab 100 kW) mind. 0,5953 €/kWh (0,5687 €/kWh, 0,5630 €/kWh).

Die Mindestvergütung sinkt für Anlagen, die nach 2004 errichtet wurden um jährlich 5 %. Der Vergütungszeitraum beträgt 20 Jahre.

Betreiber von Biomasseanlagen bis 150 kW (bis 500 kW) die nachwachsende Rohstoffe oder Holz nutzen und Kraft-Wärme-Kopplung erhalten z.B. eine Mindestvergütung von 0,1733 €/kWh (0.1575 €/kWh) eingespeisten Stroms.

Die jährliche Senkung der Mindestvergütung beträgt hierbei 1,5 % pro Jahr für Anlagen, die später als 2004 errichtet wurden. Der Vergütungszeitraum beträgt 20 Jahre.

12. Biomasseheizwerke

Es handelt sich um ein Landesprogramm des Freistaats Bayern. Gefördert wird die Errichtung von Biomasseheizwerken mit einem Jahresenergiebedarf von mind. 500 MWh (ohne Prozesswärme) zur Verfeuerung fester Biomasse. Dazu die Errichtung von Wärmetrassen. Antragsberechtigt ist jeder.

Das Programm ist kumulierbar mit dem Bundesprogramm "Nutzung erneuerbarer Energien", sofern der Subventionswert aller staatl. Mittel 30 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Höhe dieser Zuschüsse beträgt max. 40 € je MWh Jahresenergiebedarf und max. 25 € je Meter neu errichteter Wärmetrasse.

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, gebrauchte Anlagen, Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, Eigenleistung.

Genauere Informationen im Internet unter www.stmlf.bayern.de.

13. Programm zur Energieeinsparung und Emissionsminderung der Stadtwerke Rosenheim

Gefördert wird

- der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit einer Mindestleistung von 350 kWh/m² pro Jahr. Die Förderhöhe beträgt 100 €, bei zusätzlicher Heizungssanierung 150 € je m² Kollektorfläche. Die Höchstförderung je Anlage beträgt 1.500 €.
- die Heizungsumstellung auf Erdgas mit 600 € je Anlage bis zum 30.06.2006.
- der Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen, deren Jahresnutzungsgrad mind.
 85 % beträgt. Die Förderhöhe beträgt 400 € pro kW elektrischer Leistung, max. 5.000 € ie Anlage.
- der Einbau netzgekoppelter Photovoltaikanlagen ab Leistungen von 1 kW_{peak}. Die Förderung erfolgt durch eine einmalige Stromgutschrift pro 1 kW_{peak} in Höhe von 13,76 Cent pro kWh, max. 500 € je Anlage.
- die Durchführung von Sondermaßnahmen, die nach Einzelfallentscheidung förderfähig sind. Darunter fallen z.B. der Einbau einer Gasbetriebenen Wärmepumpe oder die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (solare Sonderprojekte oder Anlagen mit Langzeitspeicher). Die Förderhöhe wird einzelfallbezogen ermittelt.

Die Förderung kann jeder private Haushalt im Einzugsgebiets der Stadtwerke Rosenheim erhalten. Mieter und Pächter benötigen eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens zur Errichtung und Betreibung der Anlage. Nicht gefördert werden Bund, Land und Kommunen.

Die Anträge werden gestellt bei den Stadtwerken Rosenheim.